

2.1 Das erste Eisenbahnpaket – Regulation und Mobilität

Seit Erlassung des ersten Eisenbahnpaketes im Jahr 2001 sind die EBU gehalten, Schieneninfrastrukturleistungen konsequent von Verkehrsleistungen unternehmensmäßig zu trennen.

Ausnahmen sind im erstem Eisenbahnpaket (Umsetzung in Österreich: §§1c, 55 Abs 2, 62 Abs 3 EISbG) geschaffen worden für solche (idR kleinere) EBU, die diese Trennung aus ökonomischen oder sonstigen Gründen nicht durchführen können oder wollen. Diese EBU sind die integrierten Eisenbahnunternehmen. Ein integriertes EBU darf aber aus Wettbewerbs- und Sachlichkeitsgründen die Zuweisung von Zugtrassen nicht selbst wahrnehmen, sondern muss diese an eine rechtliche, organisatorische und in ihren Entscheidungen von EVU unabhängige Zuweisungsstelle übertragen. Es hat außerdem im Rechnungswesen die Funktion EIU gesondert von anderen Unternehmensbereichen auszuweisen.

Schon seit dem ersten Eisenbahnpaket⁴⁷ ist die EU bestrebt, sämtliche Leistungen der EIU und EVU von zuverlässigen (auch in Hinblick auf finanzielle Zuverlässigkeit) sowie fachlich geeigneten EBU durchführen zu lassen, um Kunden und Dritte zu schützen und sämtliche Verkehrsleistungen unter Wahrung eines hohen Sicherheitsstandards zu erbringen.⁴⁸

Mit der RL 2012/34/EU vom 14.12.2012 erfolgte die Neufassung des ersten Eisenbahnpaketes, um die Transparenz der Bedingungen des Zuganges zum Eisenbahnmarkt zu verbessern, dies insbesondere mit getrennter Rechnungsführung nun auch zwischen Güter- und Personenverkehr zur Verhinderung einer Quersubventionierung, detaillierterer Schienennetz-Nutzungsbedingungen und präziserer Zugangsrechte zu Serviceeinrichtungen.⁴⁹

2.2 Das zweite Eisenbahnpaket – Sicherheit und Interoperabilität

Das zweite Eisenbahnpaket⁵⁰ des Jahres 2002 hatte die Absicht, den Schienenverkehr wiederzubeleben durch Verbesserung der **Sicherheit** inklusive der Implementierung eines

⁴⁷ Das **erste** Eisenbahnpaket besteht aus der:

RL 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2001 über die Änderung der RL 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung von Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (Gegenstand: Entwicklung der EBU),
RL 2001/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.02.2001 zur Änderung der RL 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (Gegenstand: Zulassung von EBU),
RL 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.02.2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Gegenstand: unabhängige Trassenvergabe).

⁴⁸ Siehe RL 2001/12/EG - Erwägungen

⁴⁹ Einen guten Überblick zum Recast des ersten Eisenbahnpaketes gibt der Jahresbericht 2012 der Schienencontrol GmbH, 8, <http://www.schienencontrol.gv.at>

⁵⁰ Das **zweite** Eisenbahnpaket besteht aus der:

RL 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an